

geltender Text

§ 16

Lehrplan

- (1) Im Lehrplan der Berufsschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:
- a) für alle Fachrichtungen:
Religion, Deutsch einschließlich Schriftverkehr, Rechnen, Politische Bildung, Lebenskunde, Leibesübungen, praktischer Unterricht;

...

§ 17

Schulpflichtiger Personenkreis

Land u. und forstwirtschaftliche Lehrlinge haben die Berufsschule während des Lehrverhältnisses zu besuchen, soweit sie die Schulpflicht dieser Fachrichtung nicht bereits vor Beginn bzw. während des Lehrverhältnisses erforderlich erfüllt haben.

§ 19 a

Freiwilliger Berufsschulbesuch

Neben den Berufsschulpflichtigen können Personen, die eine land- und forstwirtschaftliche Ausbildung anstreben und die körperliche und geistige Eignung mitbringen, bestehende Berufsschulklassen freiwillig besuchen.

vorgeschlagener Text

§ 16

Lehrplan

- (1) Im Lehrplan der Berufsschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:
- a) für alle Fachrichtungen:
Religion, Deutsch einschließlich Schriftverkehr, Rechnen, Politische Bildung, Lebenskunde, **Bewegung und Sport**, praktischer Unterricht;

...

§ 17

Schulpflichtiger Personenkreis

(1) Land u. und forstwirtschaftliche Lehrlinge haben die Berufsschule während des Lehrverhältnisses zu besuchen, soweit sie die Schulpflicht dieser Fachrichtung nicht bereits vor Beginn bzw. während des Lehrverhältnisses erforderlich erfüllt haben.

(2) Für Personen die im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung gemäß § 11b Abs. 1 bis 3 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes ausgebildet werden, besteht nach Maßgabe des § 11d des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes die Pflicht bzw. das Recht zum Besuch einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule. § 15 Abs. 4 findet keine Anwendung.

§ 19 a

Freiwilliger Berufsschulbesuch

Neben den Berufsschulpflichtigen können Personen, die eine land- und forstwirtschaftliche Ausbildung anstreben, bestehende Berufsschulklassen freiwillig besuchen.

§ 25

Lehrplan

(1) Im Lehrplan der land- und forstwirtschaftlichen Fachschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

a) Religion, Deutsch, Lebende Fremdsprache, Mathematik, Politische Bildung, Rechtskunde und Leibesübungen;

...

§ 69

Lehrerkonferenzen

(6) Für einen Beschluss einer Lehrerkonferenz ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dem Vorsitzenden und jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. Stimmübertragungen sind ungültig. Stimmenthaltungen sind außer im Falle der Befangenheit (§ 7 AVG 1950) unzulässig. Über den Verlauf einer Lehrerkonferenz ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen.

§ 80

Verfahren

(1) In nachstehenden Angelegenheiten hat die Landesregierung als Schulbehörde das AVG mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein Bescheid auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren erlassen werden kann. Der Bescheid hat den Spruch, wenn dem Antrag der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wird, eine Begründung, jedenfalls eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Gegen einen solchen Bescheid kann bei der Landesregierung binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden. Sofern nicht § 64 Abs. 2 AVG sinngemäß Anwendung findet, hat die Vorstellung aufschiebende Wirkung. Die Landesregierung hat binnen zwei Wochen nach Einlangen der Vorstellung das Ermittlungsverfahren einzuleiten, widrigenfalls der angefochtene Bescheid von Gesetzeswegen außer Kraft tritt:

§ 25

Lehrplan

(1) Im Lehrplan der land- und forstwirtschaftlichen Fachschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

a) Religion, Deutsch, Lebende Fremdsprache, Mathematik, Politische Bildung, Rechtskunde und **Bewegung und Sport**;

...

§ 69

Lehrerkonferenzen

(6) Für einen Beschluss einer Lehrerkonferenz ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dem Vorsitzenden und jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. Stimmübertragungen sind ungültig. Stimmenthaltungen sind außer im Falle der Befangenheit (§ 7 AVG **1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 10/2004**) unzulässig. Über den Verlauf einer Lehrerkonferenz ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen.

§ 80

Verfahren

(2) In nachstehenden Angelegenheiten hat die Landesregierung als Schulbehörde das AVG mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein Bescheid auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren erlassen werden kann. Der Bescheid hat den Spruch, wenn dem Antrag der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wird, eine Begründung, jedenfalls eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Gegen einen solchen Bescheid kann bei der Landesregierung binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden. **Sofern nicht § 64 Abs. 2 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 10/2004, sinngemäß Anwendung findet, hat die Vorstellung aufschiebende Wirkung.** Die Landesregierung hat binnen zwei Wochen nach Einlangen der Vorstellung das Ermittlungsverfahren einzuleiten, widrigenfalls der angefochtene Bescheid von Gesetzeswegen

...

außer Kraft tritt:

...

§ 95 a

Verweise

(1) Verweise in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze sind – sofern keine besonderen Anordnungen getroffen wurden - als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf andere Bundesgesetze sind – sofern keine besonderen Anordnungen getroffen wurden – als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LLDG 1985), BGBl. Nr. 296/1985 in der Fassung BGBl. I Nr. 117/2006;
2. Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, BGBl. Nr. 319/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 91/2005
3. Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl. Nr. 320/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 91/2005

§ 97

Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Änderungen der §§ 2, 16, 24 Abs. 1 und 6, 25 Abs. 1, 32, 47, 49 Abs. 3 lit. f durch die Novelle LGBL. Nr. 27/1987 sind mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1.Juni 1987, in Kraft getreten.

(2) Die Änderungen der §§ 10 Abs. 2, 11 Abs. 1, 17, 18, 19, 19a, 20, 21 Abs. 2, 22, 23, 24 Abs. 1 und 6 und 7a, 25, 31 Abs. 2, 32, 54 Abs. 1, 55 Abs. 2, 62, 65 Abs. 4, 80 Abs. 1 und 2, 84, 93 durch die Novelle LGBL. Nr. 74/1995 sind mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 19. Oktober 1995, in Kraft getreten.

(3) Die Änderung des § 88 Abs. 3 durch die Novelle LGBL. Nr. 29/1997 ist mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 29. Mai 1997, in Kraft getreten.

(4) Die Änderung des § 88 Abs. 3 durch die Novelle LGBL. Nr. 64/1997 ist mit

dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 3.Oktober 1997, in Kraft getreten.

(5) Die Änderungen der §§ 16 Abs. 1 lit. a, 17, 19a und 25 Abs. 1 lit. a, 69 Abs. 6, 80 Abs. 1 sowie die Einfügung des § 95a und durch die Novelle LGBl. Nr... treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der in Kraft.

(6) Die Änderungen des § 17 und des § 19a durch die Novelle LGBl. Nr. treten mit 31.Dezember 2010 außer Kraft.